



Presseerklärung des
Landkreistages Saarland:

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
Konto-Nr. 20008
(BLZ.59050101)
IBAN DE595905 010100000200 08
BIC SAKSDE55XXX

Schutz von vulnerablen Menschen vor einer Ansteckung mit Covid ist wichtig! Die Gesundheitsämter setzen die Aufgabe nach dem Infektionsschutzgesetz um

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht – einschließlich Genesenennachweis oder ärztlichem Zeugnis über Gründe für das Absehen von Impfung – gilt z.B. für Pflegeheime, Krankenhäuser oder andere Einrichtungen oder Unternehmen. Personen, die dort arbeiten und vulnerable Menschen betreuen, pflegen oder versorgen, sollen durch ihren eigenen Impfschutz bzw. Immunstatus das Erkrankungsrisiko für diese vulnerablen Menschen deutlich reduzieren. Das ist die bundesgesetzliche Entscheidung. Damit sollen sich diese Menschen mit einer gewissen Vulnerabilität darauf verlassen dürfen, dass die Menschen, die sie professionell betreuen, versorgen und pflegen, einen eigenen Schutz haben und dadurch nicht zum Ansteckungsrisiko beitragen.

Die saarländischen Gesundheitsämter haben mit allen Personen, die ihnen insbesondere von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen gemeldet worden sind, Kontakt aufgenommen.

„Wir freuen uns über jeden einzelnen dieser Beschäftigten, bei der oder dem inzwischen ein entsprechender Nachweis, sei es Impfung, Genesung oder ärztliches Attest, abgeklärt werden konnte. Denn wir brauchen diese Menschen in unseren Einrichtungen nicht nur, wir sind Ihnen auch zu Dank verpflichtet. Sie haben in den vergangenen Jahren sehr viel geleistet“, so der Vorsitzende des Landkreistages, Landrat Udo Recktenwald. Jedoch könne nicht einfach von der einrichtungsbezogenen

Impfpflicht einschließlich Genesenennachweis oder ärztlichem Zeugnis abgesehen werden, so der Vorsitzende weiter.

Die Pandemie ist noch nicht vorbei, der Schutz vulnerabler Menschen, weil sie alt oder krank sind, bleibt ein hohes gesamtgesellschaftliches Ziel, dafür hat sich der Bundestag entschieden, das haben wir zu beherzigen. Inzwischen gibt es Gerichtsentscheidungen dazu, wie die einrichtungsbezogene Impfpflicht umzusetzen ist. Die Quintessenz aus diesen Entscheidungen fließt unmittelbar in die Arbeit der Gesundheitsämter mit ein. Das mag hier und da zu zeitlichen Verzögerungen führen. Jedoch ist die grundsätzliche Entscheidung für diese Impfpflicht gerichtlich gerade nicht in Frage gestellt worden. Daher wird sie weiter durch die Gesundheitsämter umgesetzt. Es bleibt die Hoffnung, dass Menschen sich noch zum Impfschutz bekennen, damit es nicht zu Betretungsverboten und ggf. Bußgeldern kommt.

Saarbrücken, den 28.06.2022

Pressekontakt:

Susanne Schwarz
Geschäftsführerin
Landkreistag Saarland
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken
T: +49 681 950 945 16

susanne.schwarz@lktsaar.de
www.landkreistag-saarland.de